GEMEINDE mauern

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Mauern (Gebührensatzung)

Die Gemeinde Mauern erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle Benutzungsgebühren. Weitere Kosten wie möglicherweise mit der Benutzung verbundene Bauhof- oder Reinigungsleistungen werden über jeweils zu schließende Nutzungsvereinbarungen berechnet.

§ 2
Benutzungsgebühren

1) gesamte Halle 30,00 € pro Stunde
2) 2/3 der Halle 20,00 € pro Stunde
3) 1/3 der Halle 10,00 € pro Stunde
4) Reinigung 75,00 € je Tag
5) Kaution einmalig 200,00 € pro Nutzung

§ 3
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller nach § 3 der Benutzungssatzung für die gemeindliche Mehrzweckhalle.

§ 4
Gebührenermäßigung

Vereine aus der Gemeinde Mauern erhalten auf die Gebühren 1-3 nach § 2 dieser Satzung eine Ermäßigung von 50 %; handelt es sich bei der Benutzung um eine öffentliche Veranstaltung, ermäßigt sie die Gebühr um weitere 50 %.

§ 5
Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung entsteht bei einmaliger Benutzung mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Sollte die Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich sein, kann die Zahlungsverpflichtung entfallen, hier wird durch die Gemeinde Mauern im Einzelfall entschieden. Die Gebühren werden einen Monat nach Abschluss der Benutzung fällig, es sei denn in der Nutzungsvereinbarung ist ein anderer Zeitpunkt festgelegt.
Für regelmäßige/wiederkehrende Benutzungen ist die Zahlung einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
Die Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 6
Ausnahmen

Im Einzelfall können von der Gemeinde Mauern Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 7
Inkraftreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mauern, den 14.12.2023

BAYERN GEMEINDE MAUERN

.....
Georg Krojer
Erster Bürgermeister